



**Gemeinde
Neuenkirchen-
Vörden**

LANDKREIS VECHTA

**Bebauungsplan Nr. 73
„Wohnquartier am Mühlenhof“**

Artenschutzbeitrag

Projektnummer: 218402
Datum: 2019-11-21

IPW[■]
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3	VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS UND DER WIRKFAKTOREN	6
3.1	Plangebiet und Methodik	6
3.2	Vorhabenbeschreibung, Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung	9
4	ARTENSCHUTZRECHTLICHE WIRKUNGSPROGNOSE	12
4.1	Brutvögel	12
4.2	Fledermäuse	14
5	ZUSAMMENFASSUNG	15
6	LITERATURVERZEICHNIS	17

Wallenhorst, 2019-11-21

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i. V. H. Böhm

Bearbeitung:

Wallenhorst, 2019-11-21

Proj.-Nr.: 218402

Dipl. Ing. (FH) Angelika Huesmann

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden sieht die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Wohnquartier am Mühlenhof“ vor. Das Plangebiet liegt am südwestlichen Randbereich der Ortslage Vörden, an der „Osnabrücker Straße“ im Übergangsbereich zwischen vorhandenen Siedlungsstrukturen und der nach Norden offenen Landschaft.

Vorgesehen ist die Ausweisung von Wohn- und Mischgebieten. Das ca. 1 ha große Plangebiet ist aktuell geprägt durch einen alten Gebäudebestand (u.a. stillgelegtes Sägewerk und Mühle, Scheunen/Stallgebäude), Weide-/Grünlandflächen und Gehölzbestände im Bereich der Gärten.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach den §§ 44 ff BNatSchG sind bei allen Bauleitplanungen zu beachten; sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren der Planung auf vorkommende artenschutzrechtlich relevante Tierarten geprüft. Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Ergebnisse der Brutvogel- (IPW 2019) und Fledermauskartierungen (Donning 2019). Der Umfang erforderlicher Kartierungen wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt¹.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Artenschutzbelange nach den §§ 44 ff BNatSchG müssen bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

¹ Schriftl. Mitteilung der UNB vom 11. und 12. Februar 2019

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	
♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)

§ 44 (5) BNatSchG

→ Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG

→ Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmeveraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmeveraussetzungen sind:

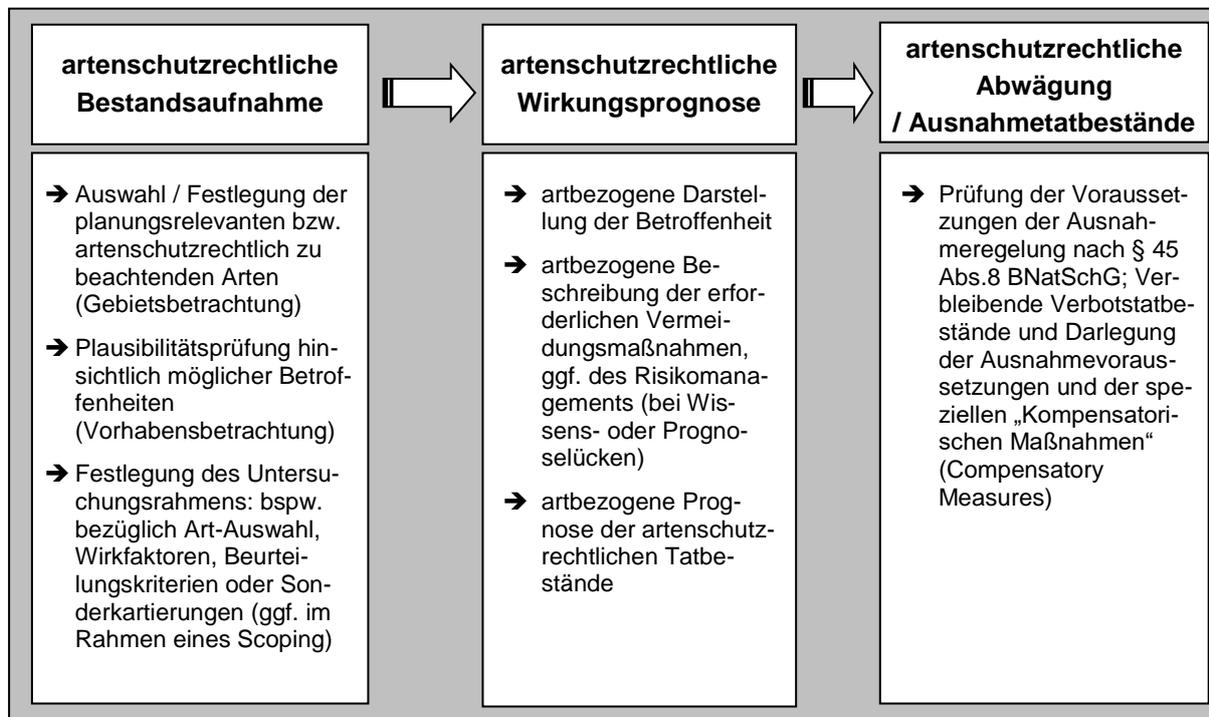
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



3 Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren

3.1 Plangebiet und Methodik

Das ca. 1 ha große Plangebiet liegt am südwestlichen Randbereich der Ortslage Vörden. Es ist durch historische Gebäude der früheren Mühlenanlage (Mühle, Sägewerk, Stallgebäude), Wohngebäude und Garten sowie eine Pferdeweide charakterisiert. Im Umfeld des Plangebiets befindet sich östlich ein Hof, im Süden die Osnabrücker Straße mit angrenzenden Gewerbebetrieben und einem Wohngebiet und im Westen ein Erlengehölz. Nach Norden öffnet sich die offene Landschaft mit Grünland und Ackerflächen (sh. Fotos 1-6).

Konkrete Daten zum Vorkommen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz liegen nicht vor. Unmittelbar nördlich des Plangebietes grenzt lt. online-Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung² ein Bereich mit lokaler Bedeutung für Brutvögel an (Teilgebiet 3514.1/2 Vorkommen von Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn).

Zur artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung erfolgte eine Begehung des Plangebietes am 13. Dezember 2018 mit Kontrolle von Bäumen auf Horste oder Spechthöhlen sowie der Gebäude auf gebäudebewohnende Arten.

Insbesondere die alten Nebengebäude weisen ein hohes Potential für gebäudebewohnende Arten auf. Einzelne, ehemalige Schwalbennester sowie vereinzelte kleine Nester waren in den Gebäuden mit zahlreichen Einflugmöglichkeiten vorhanden. Eine Nutzung der Gebäude, künstlicher Nisthilfen und Altbäumen von Eulen kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Weiterhin ist ein hohes Quartierpotential für Fledermäuse vorhanden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgten als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Frühjahr/Sommer 2019 Erfassungen der Brutvögel (IPW) sowie Fledermäuse (Büro Donning).

² <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Basisdaten&lang=de&bgLayer=TopographieGrau> (Zugriff: 22.01.2019)



Fotos 1 – 6: Gebäude, Garten und Grünland mit 2 alten Obstbäumen im Plangebiet

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen³ sind folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Quartierpotential ist in allen Gebäuden sowie den älteren Gehölzen vorhanden.
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser), fehlende Habitataus- stattung
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwer- punkt Arten mit besonderer Pla- nungsrelevanz	Vogelschutz- richtlinie	Erfassung Frühjahr 2019: Vorkommen verschie- dener ubiquitärer Arten, weiterhin Feld- und Haussperling, Bluthänfling, Stieglitz und Stein- kauz im Umfeld des Plangebietes
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Zauneidechse	Anh. IV	Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelba- ren Umfeld lässt nicht auf Vorkommen schließen
<i>Amphibien</i>		
Arten des Anhangs IV: Ge- burtshelferkröte, Rotbauch- unke, Gelbbauchunke, Kreuz- kröte, Wechselkröte, Laub- frosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Klei- ner Wasserfrosch, Kammmolch	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung potentielle Laichge- wässer sind im Plangebiet und dem unmittelba- ren Umfeld nicht vorhanden,
<i>Fische und Rundmäuler</i>		
Flussneunauge (<i>Lampetra flu- viatilis</i>)	Anh. II	Fehlende Habitatausstattung Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden
Bachneunauge (<i>Lempetra fluvi- atilis</i>)	Anh. II	
Bitterling (<i>Rhodeus amarus</i>)	Anh. II	
Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>)	Anh. II	
Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>)	Anh. II	
Koppe, Groppe oder Mühl- koppe (<i>Cottus gobio</i>)	Anh. II	
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch we- nige Nachweise in Niedersachsen.

³ NLWKN (Hrsg.) 2008/2015: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008, aktualisierte Listen 2015

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn		
<i>Käfer</i>		
Eremit, Juchtenkäfer <i>Osmo-derma eremita</i>	Anh. IV	Im westlichen Tiefland lediglich Nachweise bei Bremen, Bad Bentheim und Vechta (NLWKN 2015), fehlende Habitatausstattung
Hirschkäfer	Anh. II	Fehlende Habitatausstattung
Veilchenblauer Wurzelhals-Schnellkäfer	Anh. II	Außerhalb des Verbreitungsgebietes
Großer Eichenbock, Heldbock <i>Cerambyx cerdo</i>	Anh. IV	In Niedersachsen nur wenige, isolierte Einzelvorkommen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Libellen</i>		
Sibirische Winterlibelle	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet.
Vogel-Azurjungfer	Anh. II	
Helm-Azurjungfer	Anh. II und IV	
Grüne Mosaikjungfer	Anh. IV	
Asiatische Keiljungfer	Anh. IV	
Zierliche Moosjungfer	Anh. IV	
Östl. Moosjungfer	Anh. IV	
Große Moosjungfer	Anh. II und IV	

Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH-RL kommen in Niedersachsen nur noch in wenigen (meist östlichen) Landesteilen vor. Weiterhin sind einige Moose und Schnecken im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, deren Vorkommen im Plangebiet nicht zu erwarten sind.

Artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen in Niedersachsen nicht vor. Bei der einzigen in Niedersachsen vorkommenden streng geschützten Art handelt es sich um die Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) und hierbei handelt es sich um keine europäisch geschützte Art (FFH-RL Anhang IV), sondern um eine national geschützte (BartSchV) Art. Die Heideschrecke lebt in steppenartigen Trockengebieten mit hohen Gräsern (z. B. Stipa-Arten) oder Heidekraut. Sie reagiert äußerst empfindlich auf Veränderungen ihres Lebensraums und gilt bis auf eine spärliche Restpopulation (Garchinger Heide) als ausgestorben. Im Plangebiet sind keine typischen Lebensraumbedingungen dieser Heuschreckenart vorhanden.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse potenziell von dem Vorhaben betroffen und daher näher zu betrachten

3.2 Vorhabenbeschreibung, Wirkfaktoren mit Umsetzung der Planung

Vorgesehen sind die Sanierung und der Umbau des vorhandenen Gebäudebestandes sowie der Neubau weiterer Wohngebäude und Parkflächen etc. Mit Umsetzung der Planung gehen Gartenflächen und kleinflächig Grünland verloren.

Dabei soll die vorhandene bauliche Struktur (ehemalige Hofstelle, Sägewerk, Mühle, Stallgebäude usw.) aufgegriffen und im Sinne einer Wiedernutzbarmachung von brachliegenden

Siedlungspotentialen einer gemischten Nutzung (Büros, Einzelhandel, Cafe/ Bistro neben Wohnen) unter Berücksichtigung einer zeitgemäßen Nachverdichtung (Wohnen) zugeführt werden (sh. nachfolgende Abbildung). Des Weiteren wird am westlichen Plangebietsrand eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Damit wird hier eine öffentliche Zuwegung für die künftige weitere Siedlungsentwicklung nördlich des jetzigen Plangebietes berücksichtigt (genauer sh. Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan).

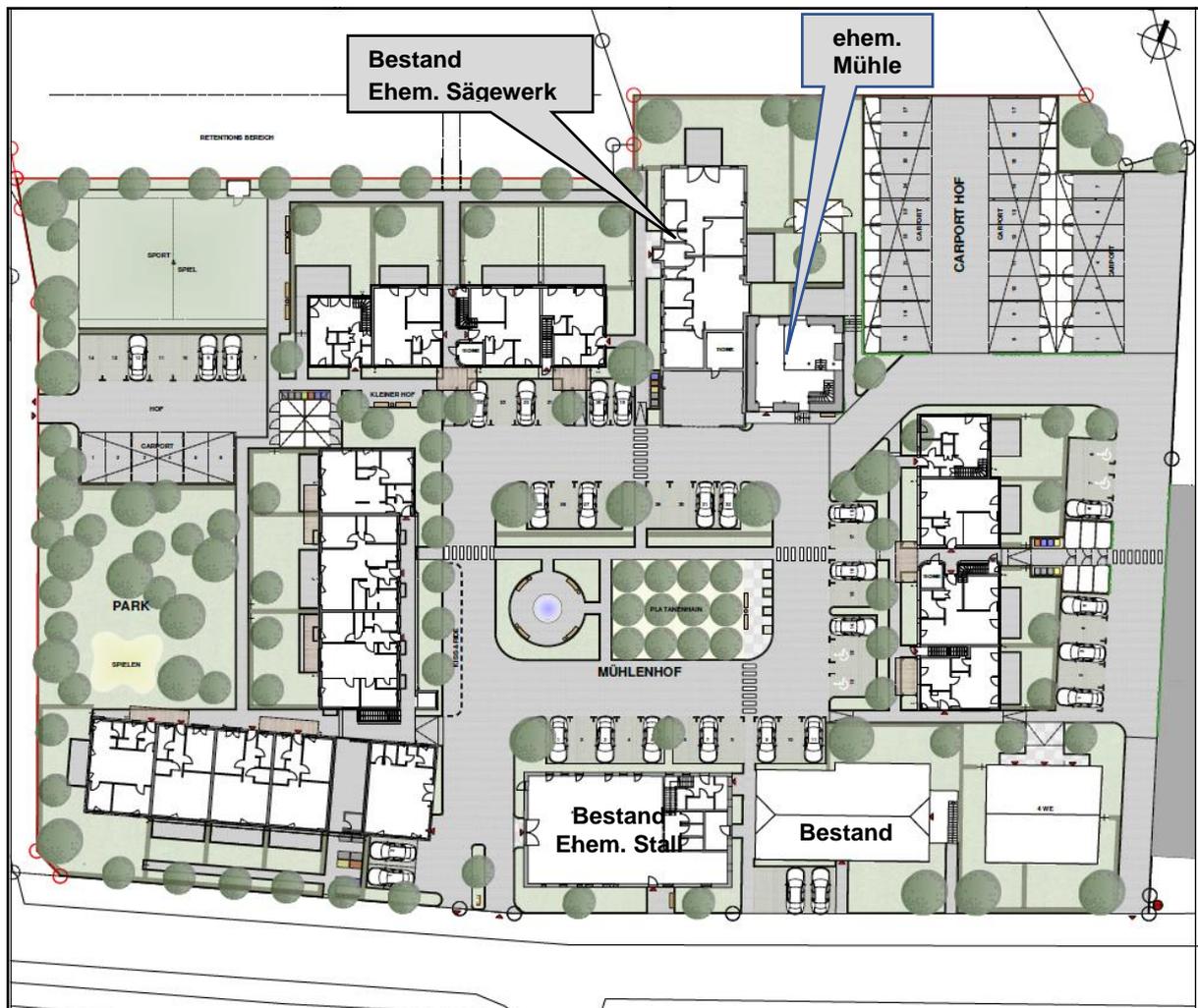


Abb. 1: Bauungskonzept Vorhabenträger (Ausschnitt ohne Maßstab, Stand 02.09.2019)

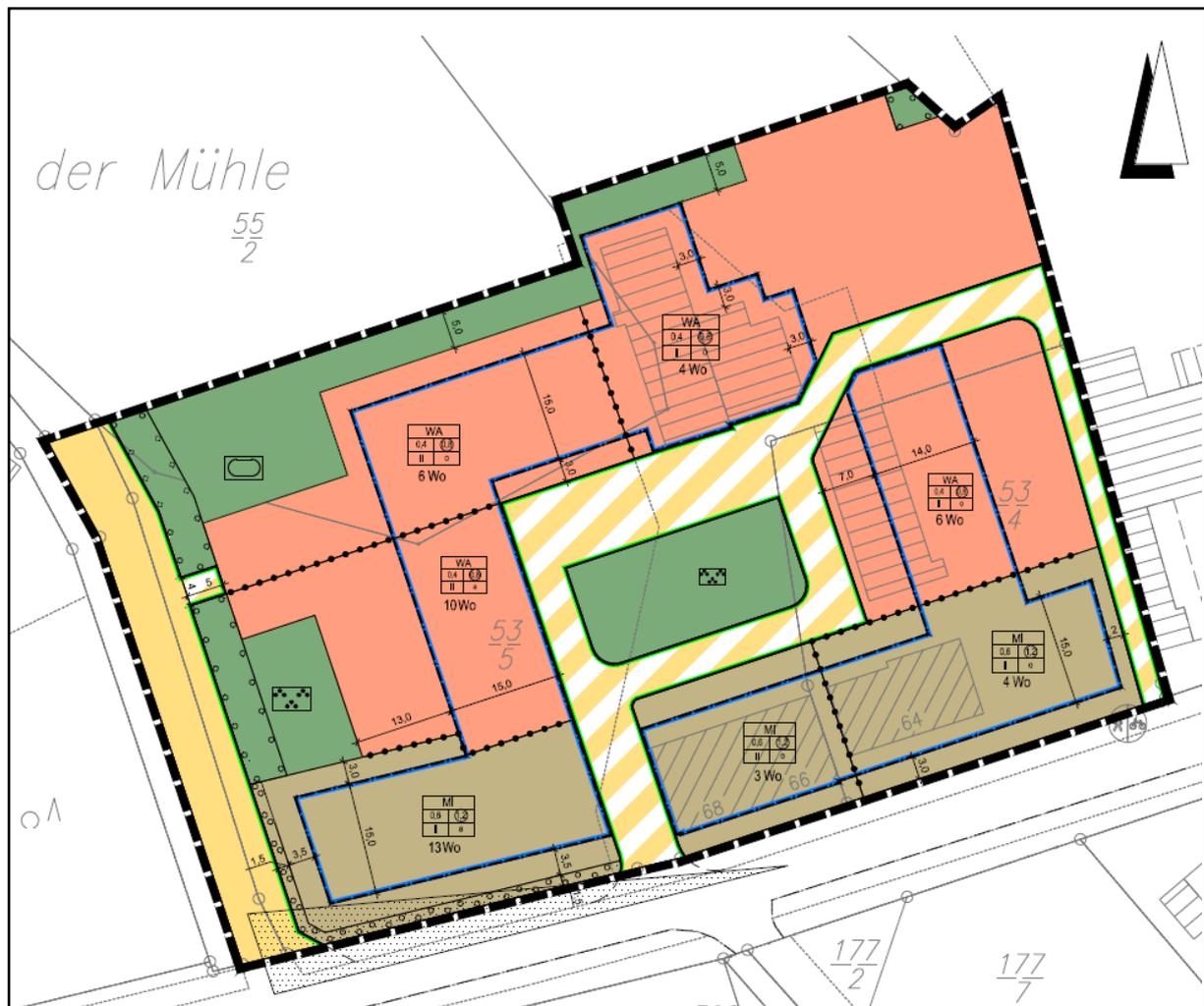


Abb.2: Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 73 (Ausschnitt ohne Maßstab)

Generell ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.

Baubedingt werden die vorhandenen Gebäude, und damit auch potentielle Lebensstätten gebäudebewohnender Arten durch die (Kern-)Sanierung oder den Abriss vollständig in Anspruch genommen und gehen somit verloren. Weiterhin wird es zu zeitlich vorübergehenden Störungen durch Lärm, Licht, Vibration u. ä. auch im Umfeld des Plangebietes kommen. Die südlich verlaufende Osnabrücker Straße ist als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Neben dem Verlust von Gebäuden werden anlagebedingt Garten- und Grünlandflächen mit (Obst-)Bäumen in Anspruch genommen. In diesem Zuge gehen auch künstliche Nisthilfen verloren. Mit Umsetzung des Vorhabens wird sich die Landschaftskulisse zu dem angrenzenden Bereich mit lokaler Bedeutung für Offenlandarten der Brutvögel verändern.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen (Lärm, Licht, Bewegung) durch die Wohnnutzung und PKW Verkehr sowie dem vorgesehenen Spielfeld rücken ebenfalls weiter nach Norden und damit näher an den für Offenlandarten der Brutvögel lokal bedeutsamen Bereich (Teilgebiet 3514.1/2 Vorkommen von Offenlandarten Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn). Der Straßenverkehr der Osnabrücker Straße sowie der weiter nordöstlich liegende Sportplatz mit Flutlichtanlage sind dabei als Vorbelastung zu berücksichtigen.

4 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose

4.1 Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelerfassungen im Frühjahr 2019 wurden im Untersuchungsgebiet (Plangebiet sowie unmittelbares Umfeld) insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen. Darunter befinden sich 14 Brutvogelarten, die den Status „Revierinhaber“ für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Als Revierinhaber wurden folgende Arten erfasst:

Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling (RL V), Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Steinkauz (RL 3), Stieglitz (RL V) und Zaunkönig.

Die für die Einstufung der nördlich des Plangebietes liegenden Flächen als lokal bedeutsamer Bereich für Brutvögel aufgeführten Offenlandarten Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz⁴ wurden im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht nachgewiesen. Erhebliche vorhabenspezifische Auswirkungen auf diese Artgruppe sind daher, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch den nördlichen Sportplatz, nicht zu erwarten.

Bei dem erfassten Artenspektrum handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten ohne spezifische Habitatansprüche. Eine Ausnahme hiervon stellt der Steinkauz dar, der in Niedersachsen als gefährdet (RL 3) eingestuft ist.

Steinkauz

„Der Steinkauz ist eine Charakterart der von Grünland geprägten Niederungen mit alten Kopfbäumen, landwirtschaftlichen Gehöften mit Obstgärten und Viehweiden sowie der Dorfrandbereiche mit Streuobstwiesen“⁵. Als Kulturfolger nutzt der Steinkauz sowohl Baumhöhlen als auch Gebäude oder spezielle Brutröhren als Nistplatz. Zur Jagd werden v.a. strukturreiche Grünlandflächen aufgesucht. Für den Standvogel ist eine ganzjährige Nahrungsverfügbarkeit entscheidend.

In Niedersachsen kommt der Steinkauz nahezu ausschließlich westlich der Weser vor. Aufgrund von Lebensraumverlusten durch Rodung von Obstwiesen in Ortsrandlage und alten Kopfbäumen mit Bruthöhlen, war der Brutvogelbestand in Niedersachsen in den 1990er Jahren vom Aussterben bedroht. „Das Höfesterben und die zunehmende Bebauung in Dorfrandbereichen verbunden mit der Sanierung von zahlreichen Gebäuden, der Rodung von dorfnahe Obstwiesen und Kopfbäumen und somit dem Verlust von Brutmöglichkeiten für den Höhlenbrüter und nicht zuletzt die Aufgabe der Viehhaltung und der damit einhergehende Verlust von ganzjährig vorhandenen Flächen mit niedriger Vegetation (s. auch EXO 1983, 1991) führten zur Aufgabe vieler Reviere“⁶. Dank Artenhilfsmaßnahmen wie der Erhöhung des Brutplatzangebotes kann seit Mitte der 1990er bzw. seit den 2000er Jahren wieder eine Bestandszunahme verzeichnet werden⁷.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

⁴ Online Kartenserver der niedersächsischen Umweltverwaltung, www.umweltkarten-niedersachsen.de, Abruf am 22.01.2019

⁵ Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke, H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, H. 48, Hannover

⁶ Brandt, T., H. Buschmann, S. Zukowski (2012): Zur Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Niedersachsen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung in den Jahren 2008 und 2009. In: Vogelkd. Berichte Niedersachsen 43 (2012)

⁷ Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke, H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, H. 48, Hannover

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Fortpflanzungsstätten des Steinkauzes sind von dem Vorhaben nicht direkt betroffen. Die Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen ist somit auszuschließen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Mind. 1 Revier des Steinkauzes ist im Umfeld des Planvorhabens vorhanden. Vorhabenbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, werden mit Umsetzung der Planung nicht erwartet.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Das Plangebiet (alter Gebäudebestand, künstliche Nisthilfen, alte Gehölze mit Grünland) ist potentiell als Fortpflanzungsstätte des Steinkauzes geeignet. Im Rahmen der Erfassungen 2019 konnten Steinkäuze weiter nordwestlich des Plangebietes verortet werden, ein Revier ist somit zumindest im Umfeld vorhanden. Aus dem Plangebiet liegen jedoch auch Hinweise zum Vorkommen von Niststätten des Steinkauzes aus den letzten Jahren vor. Somit ist im Sinne einer worst-case Annahme davon auszugehen, dass auch im Plangebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Steinkauzes vorhanden sind⁸. Neben einem ausreichenden Angebot an Nistmöglichkeiten, sind ganzjährig verfügbare Nahrungsflächen mit kurzer Vegetation für ein Vorkommen entscheidend. Den Grünlandflächen auch nördlich des Plangebietes kommt somit eine besondere Bedeutung zu. Der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Nistplatz) innerhalb des Plangebietes ist über vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) auszugleichen, um eine dauerhafte ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Die Ausgleichsmaßnahmen (Anbringen einer Niströhre im nördlich angrenzenden Grünland oder der westlich verlaufenden Gehölzhecke, ggf. Anpflanzen von Obstbäumen) erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Weitere Brutvogelvorkommen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden folgende Arten als Brutvögel erfasst: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Zaunkönig. Hierbei handelt es sich um ungefährdete Arten ohne spezifische Habitatansprüche. Bei den aufgeführten Arten kann von Folgendem ausgegangen werden:

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung der Tötung von Individuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Roden von Gehölzen sowie das Abschieben vegetationsbedeckten Bodens) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Anhand des vorgefundenen Artenspektrums wird die Brutzeit voraussichtlich Mitte August abgeschlossen sein.

Unter Berücksichtigung dieser Beschränkung der Baufeldräumung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für auftretende, europäische Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen vermieden werden.

⁸ Schriftl. Stellungnahme der UNB vom 25.10.2019

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Innerhalb des Plangebietes sowie des unmittelbaren Umfeldes sind keine Arten aufgetreten, bei denen sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren verschlechtern könnte.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Bei den Vogelarten mit festgestellter Fortpflanzungsstätte im Plangebiet, handelt es sich überwiegend um häufige und anpassungsfähige Arten. Diese „Siedlungsfolger“ wie z.B. Amsel, Ringeltaube, Kohl- und Blaumeise werden immer häufiger, wo hingegen Siedlungsspezialisten wie Rauchschwalbe und Haussperling mit zunehmender Instandsetzung und Renovierung der Gebäudesubstanz Nistmöglichkeiten verlieren⁹. Der Haussperling gehört noch zu den häufigsten Brutvogelarten in Niedersachsen; aufgrund anhaltend negativer Bestandstrend wird er jedoch seit 2002 in der Vorwarnliste geführt. Der Haussperling wurde im Rahmen der Brutvogelerfassung 2019 südlich des Plangebietes erfasst.

Mit Umsetzung der Planung führt der Verlust von Garten sowie Grünlandflächen bzw. die Sanierung des vorhandenen Gebäudebestandes zu einem Verlust von Fortpflanzungsstätten der genannten Arten. Innerhalb des Plangebietes sind jedoch auch Grünflächen festgesetzt, bzw. in den geplanten Wohn- und Mischgebieten werden langfristig neue Garten-/Grünflächen entstehen, die als Brutplatz für die häufigen Arten zur Verfügung stehen. Insgesamt kann für die nachgewiesenen häufigen Brutvogelarten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Ausprägung des Planumfeldes sowie aufgrund der Planung weiterhin gegeben ist.

4.2 Fledermäuse

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt. Da die Gebäude ein hohes Quartierpotential aufwiesen, erfolgten im Frühjahr/Sommer 5 Detektorbegehungen zur Suche nach schwärmenden Fledermäusen und Quartieren (Donning 2019). Im Rahmen der Kartierungen wurden vier Arten sicher nachgewiesen: Großer Abendsegler, Rauhhaut-, Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie die nicht weiter bestimmbare Gattung *Myotis*. Eine Wochenstubennutzung konnten nicht nachgewiesen werden. Unabhängig davon ist die Nutzung von Einzelquartieren im Jahresverlauf nicht auszuschließen. Zwerg- und Breitflügelfledermaus sind typische Gebäudebewohner der Siedlungsbereiche.

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]?

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes sind unmittelbar vor Arbeiten an vorhandenen Gebäuden (Abriss, Umbau, Renovierungen) diese durch einen Fledermauskundler auf vorhandene

⁹ Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Fledermausindividuen zu überprüfen (ökologische Baubegleitung). Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Begehung ist zu protokollieren und der Nachweis der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Vorzugsweise finden Arbeiten am Gebäude im Oktober bis Anfang November statt. Dann ist die Wochenstubezeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen.

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]?

Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken können, sind nicht zu erwarten. Eine Quartiernutzung wurde nicht festgestellt.

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? [§ 44 (1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG]?

Im Rahmen der 5 Detektorbegehungen konnte keine Quartiernutzung festgestellt werden. Da an einem Gebäude bereits Bautätigkeiten während des Erfassungszeitraumes erfolgten, werden auch ohne konkreten Nachweis als vorsorgende Ausgleichsmaßnahme unter fachkundiger Begleitung an geeigneten Bäumen oder Gebäuden Kästen als künstliche Fledermausquartiere angebracht.

5 Zusammenfassung

Im Ergebnis der Relevanzanalyse und der einmaligen Begehung des Plangebietes konnte ein Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter Arten im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen im Frühjahr/Sommer 2019 Erfassungen der Brutvögel (IPW 2019) und Fledermäuse (Donning 2019) als Grundlage der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Zur Vermeidung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Zur Vermeidung der Tötung von Vogelindividuen oder ihren Entwicklungsformen darf die Baufeldräumung (Roden von Gehölzen sowie das Abschieben vegetationsbedeckten Bodens) nur außerhalb der Brutzeit erfolgen. Anhand des vorgefundenen Artenspektrums wird die Brutzeit voraussichtlich Mitte August abgeschlossen sein. Die Baufeldräumung sollte somit zwischen Ende August und Ende Februar erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser Beschränkung der Baufeldräumung kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung für auftretende, europäische Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen vermieden werden.
- Bei Arbeiten an vorhandenen Gebäuden (Abriss, Umbau, Renovierungen) sind diese unmittelbar vor den Arbeiten durch einen fachkundigen Gutachter auf potenziell vorhandene Fledermausindividuen zu überprüfen (ökologische Baubegleitung). Werden im Rahmen dieser Überprüfung Hinweise auf vorkommende Individuen gefunden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Vorzugsweise finden Arbeiten

am Gebäude im Oktober bis Anfang November statt. Dann ist die Wochenstubezeit abgeschlossen und die Tiere sind vor der Winterruhe noch ausreichend mobil, selbstständig Ausweichquartiere aufzusuchen.

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen:

- Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Nistplatz) des Steinkauzes erfolgen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde das Anbringen einer künstlichen Niströhre im nördlich angrenzenden Grünland oder der westlich verlaufenden Gehölzhecke, ggf. Anpflanzen von Obstbäumen.
- Als vorsorgende Ausgleichsmaßnahme werden unter fachkundiger Begleitung an geeigneten Bäumen oder Gebäuden ca. 5- 10 verschiedene Kästen als künstliche Fledermausquartiere angebracht.

Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die Verbotsstatbestände des Besonderen Artenschutzes mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt.

6 Literaturverzeichnis

Brandt, T., H. Buschmann, S. Zukowski (2012): Zur Situation des Steinkauzes *Athene noctua* in Niedersachsen – Ergebnisse einer landesweiten Erfassung in den Jahren 2008 und 2009. In: Vogelkd. Berichte Niedersachsen 43 (2012)

Krüger, T., J. Ludwig, S. Pfützke, H. Zang (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 – 2008. Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen, H. 48, Hannover

Krüger, T. & M. Nipkow 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

NLWKN (Hrsg.) 2008/2015: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008, aktualisierte Listen 2015

NIEDERSÄCHSISCHE UMWELTKARTEN, Map-Server des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Abgerufen am 22.01.2019 von <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Basisdaten&bgLayer=Topographie-Grau>